



Gemeinde Niederdorfelden

Ausschussvorsitzender  
des Haupt- Finanz- u. Sozialausschusses und Planungs- Umwelt- u. Kulturausschusses

---

## **BEKANNTMACHUNG**

Die 4. öffentliche Sitzung Sitzung des Haupt- Finanz- u. Sozialausschusses und Planungs- Umwelt- u. Kulturausschusses findet am

Dienstag, den 05.04.2022 um 20:00 Uhr  
im großen Saal des Bürgerhauses

statt.

## **T a g e s o r d n u n g**

1. Überplanmäßige Auszahlung gem. § 100 HGO für die Erweiterung der Flüchtlingsunterkunft
2. Festlegung einer Erheblichkeitsgrenze für den Erlass einer Nachtragssatzung

Niederdorfelden, 23.03.2022

gez. Dirk Bischoff  
Ausschussvorsitzender



Gemeinde Niederdorfelden

## Haupt- Finanz- u. Sozialausschuss und Planungs- Umwelt- u. Kulturausschuss

---

### Protokoll

der 4. Sitzung des Haupt- Finanz- u. Sozialausschusses und Planungs- Umwelt- u. Kulturausschusses  
vom Dienstag, 05.04.2022

Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr  
Sitzungsende: 21:30 Uhr

Anwesend sind:

- I. Vorsitzender:  
Horst Schmidt (Vorsitzender des PUKA)
  
- II. Die weiteren Mitglieder  
Louis Keppler  
Kristina Schneider  
Stephan Hoßfeld  
Juliane Frey  
Christoph Czmok  
Sandra Eisenmenger  
Markus Schwarz  
Carsten Frey  
Christian Sander  
Carolin Heinemeyer  
Julia Bauscher
  
- III. Gemeindevorstand  
Bürgermeister Klaus Büttner  
Karl Markloff  
Stani Czmok  
Peter Bauscher
  
- IV. Von der Verwaltung  
C. Breitbach
  
- V. Schriftführung  
U. Klingelhöfer

Entschuldigt fehlten:

Dirk Bischoff  
Matthias Zach

## **Tagesordnung**

1. Überplanmäßige Auszahlung gem. § 100 HGO für die Erweiterung der Flüchtlingsunterkunft (VL-52/2022)
2. Festlegung einer Erheblichkeitsgrenze für den Erlass einer Nachtragssatzung (VL-58/2022)

## Sitzungsverlauf

Herr Schmidt eröffnet die Sitzung des Haupt- Finanz- u. Sozialausschusses und Planungs- Umwelt- u. Kulturausschuss um 20:00 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und der Ausschuss beschlussfähig ist.

Gegen die Tagesordnung erheben sich keine Einwände. Sie wird wie folgt erledigt:

### **1. Überplanmäßige Auszahlung gem. § 100 HGO für die Erweiterung der Flüchtlingsunterkunft VL-52/2022**

Bürgermeister Büttner führt aus, dass für die Erweiterung der Flüchtlingsunterkunft ein genehmigter Bauantrag vorliegt, welcher im Jahr 2019 unverfristet verlängert worden ist. Lediglich für den zusätzlichen Versorgungscontainer muss ein Bauantrag gestellt werden. Der Gemeindevorstand hat für die Erweiterung vier Angebote erhalten, so dass der Gemeindevorstand die Auftragsvergabe mit einem Investitionsvolumen von 950.500 € beschlossen hat. Mit der Fertigstellung wird Ende 08/22 gerechnet. Aufgrund der derzeit erhöhten Nachfrage für die Container war es lt. Herrn Büttner wichtig, schnell reagieren zu können.

Herr Schmidt weist darauf hin, dass der auf der Erweiterungsfläche vorhandene Baum unbedingt erhalten werden soll und fragt, wieso der Baukörper nicht versetzt werden kann bzw. wieso dies nicht bereits im Bauantrag berücksichtigt worden ist. Weiterhin bittet er um Mitteilung, ob die Abstandsflächen eingehalten worden sind.

Bürgermeister Büttner antwortet, dass eine Abweichung von der Baugenehmigung eine neue Genehmigung erfordert und somit die Fertigstellung zur Erweiterung der Flüchtlingsunterkunft erheblich verzögert wird. Ziel ist es, lt. Herrn Büttner, den Menschen schnell zu helfen und eine Unterkunft zu gewährleisten. Herr Büttner schlägt vor, zwei neue Bäume als Ersatzpflanzung vorzusehen.

Die Frage des Baumes ist lt. Herrn Schmidt berechtigt, zumal der Erhalt des Baumes bei der Beantragung der Baugenehmigung nicht berücksichtigt wurde.

Herr Breitbach erläutert anhand eines Lageplanausschnittes (siehe Protokollanlage) die vorgesehene Erweiterung der Flüchtlingsunterkunft.

Der Haupt- Finanz- und Sozialausschuss fasst einstimmig den nachfolgenden Beschluss.

Der Planungs- Umwelt- und Kulturausschuss fasst einstimmig den nachfolgenden Beschluss.

#### **Beschluss:**

Der überplanmäßigen Auszahlung in Teilfinanzhaushalt ,05 bzw. 351 sonstige soziale Hilfen und Leistungen' in Höhe von 950.500 € (aufgerundet) für die Erweiterung der Flüchtlingsunterkunft wird zugestimmt. Die Deckung/Finanzierung erfolgt aus der Entnahme der Mittel des Baugebiets ,Im Bachgange'.

### **2. Festlegung einer Erheblichkeitsgrenze für den Erlass einer Nachtragssatzung VL-58/2022**

Frau Klingelhöfer erläutert die vorgelegte Vorlage.

Der Haupt- Finanz- und Sozialausschuss fasst einstimmig den nachfolgenden Beschluss.

Der Planungs- Umwelt- und Kulturausschuss fasst einstimmig den nachfolgenden Beschluss.

**Beschluss:**

Für die Erheblichkeit nach § 98 Abs. 2 Nr. 3 HGO/Unerheblichkeit nach § 98 Abs. 3 Nr. 1 HGO wird für den Finanzhaushalt eine Wertgrenze von 10% der gesamten Aufwendungen wenn der Ergebnishaushalt betroffen ist, in Höhe von 1.047.000 € festgelegt.

Die Erheblichkeitsgrenze für Auszahlungen (wenn der Finanzhaushalt betroffen ist) wird die Erheblichkeitsgrenze auf 1.293.000 € festgelegt.

Bei Überschreitung der Erheblichkeitsgrenzen wird ein Nachtragshaushalt erforderlich.

Ausschussvorsitzender Dirk Bischoff schließt die öffentliche Sitzung des Haupt- Finanz- u. Sozialausschusses und Planungs- Umwelt- u. Kulturausschusses um 21:30 Uhr und bedankt sich bei den Zuschauern für Ihre Teilnahme.

Niederdorfelden, 06.04.2022

gez. Dirk Bischoff

Ausschussvorsitzender

gez. Ute Klingelhöfer

Schriftführerin



Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller: U. Klingelhöfer  
Fachbereich:  
Finanz- u.Pers.verwaltung

Drucksachen Nr.: VL-52/2022  
Datum, 17.03.2022

## Beschlussvorlage

- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	22.03.2022
Haupt- Finanz- u. Sozialausschuss und Planungs- Umwelt- u. Kulturausschuss	05.04.2022
Gemeindevertretung	28.04.2022

### Überplanmäßige Auszahlung gem. § 100 HGO für die Erweiterung der Flüchtlingsunterkunft

#### Sachdarstellung:

Aufgrund der Prognose des Regierungspräsidiums ist für das Jahr 2022 mit einem deutlichen Anstieg des Flüchtlingszustroms zu rechnen. Dementsprechend hat der Kreisausschuss in seiner Sitzung am 21.12.2021 eine neue Verteilerquote für die Kommunen beschlossen.

Die Verteilerquote (Stand 08.12.2021) sieht für die Gemeinde Niederdorfelden eine zusätzliche Aufnahme von 24 Geflüchteten vor. Zwischenzeitlich muss durch den Ukraine-Krieg mit weiteren Flüchtlingen gerechnet werden. Da das Aufnahmekontingent der Gemeinde Niederdorfelden erschöpft ist, wurden für die bereits bauaufsichtlich genehmigte Erweiterung der Flüchtlingsunterkunft in der Berger Straße Angebote eingeholt. Die Erweiterung sieht die Errichtung von zwei weiteren zweigeschossigen Containerhäusern mit 48 Schlafplätzen vor, analog den Bestandsgebäuden.

Da die Nachfrage nach Containern derzeit sehr groß ist und die gegenwärtige Krise eine schnelle Beschaffung und Handeln erfordert, hat der Gemeindevorstand am 22.03.2022 die Auftragsvergabe in Höhe von 950.461,50 € beschlossen.

Im Haushaltsplan 2022 sind im ‚Teilfinanzhaushalt 351 sonstige soziale Hilfen und Leistungen‘ bereits Auszahlungen für Baumaßnahmen in Höhe von 3.000 € veranschlagt, so dass ein Beschluss für eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 950.461,50 € für die Erweiterung der Flüchtlingsunterkunft herbeigeführt werden kann.

Da die Deckung gewährleistet ist und bereits Auszahlungen für Baumaßnahmen im Teilfinanzhaushalt 05 bzw. 351 geplant sind, ist ein Nachtrag lt. Rücksprache mit dem HSGB nicht erforderlich.

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) hat hierzu in Verbindung mit dem HSGB mitgeteilt, dass es nach § 98 Abs. 2 Nr. 1 HGO nur dann einer Nachtragssatzung bedarf, soweit bei einzelnen Ansätzen für Auszahlungen überplanmäßige Auszahlungen investiver als nichtinvestiver Natur geleistet werden müssen. Zu leistende überplanmäßige Auszahlungen für Investitionen **oberhalb der Erheblichkeitsgrenze** erfordern demnach nach § 98 Abs. 2 Nr. 3 i. V. mit § 98 Abs. 3 Nr. 1 HGO eine Nachtragssatzung. Die Erheblichkeitsgrenze ist von den Kommunen individuell zu definieren. Diese Antwort hat der HSGB mit Hinweisen in seiner Eildienstmitteilung dahingehend ergänzt, dass für die angesprochene Erheblichkeit nach § 98 Abs. 3 Nr. 1 HGO für den Finanzhaushalt eine Wertgrenze von 10% der gesamten Aufwendungen (wenn der Ergebnishaushalt betroffen ist) und bei Auszahlungen wenn der Finanzhaushalt betroffen ist (=Investitionshaushalt) und zwar wird hierfür die Summe der Auszahlungen aus Verwaltungs- Investitions- und Finanzierungstätigkeit als angemessen erachtet wird. (Rauber, in Kommentar zur HGO Schneider/Dreßler § 98 Erl. 18). Zusammengefasst bedeutet dies, dass für die Gemeinde Niederdorfelden derzeit kein Nachtragshaushalt erforderlich ist. Die Erheblichkeitsgrenze wird den Gremien in einer separaten Vorlage zur Beschlussfassung vorgelegt. Lt. HSGB kann die Erheblichkeitsgrenze in zeitlichem Zusammenhang mit einer Bewilligung nach § 100 HGO vorgenommen werden.

Gemäß § 100 HGO sind überplanmäßige Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen, unabweisbar sind sowie die Deckung gewährleistet ist. Da aufgrund der vorgenannten Erläuterungen alle Kriterien erfüllt sind, wird vorgeschlagen den nachfolgenden Beschluss zu fassen.

**Beschlussvorschlag:**

Der überplanmäßigen Auszahlung in Teilfinanzhaushalt ,05 bzw. 351 sonstige soziale Hilfen und Leistungen‘ in Höhe von 950.500 € (aufgerundet) für die Erweiterung der Flüchtlingsunterkunft wird zugestimmt. Die Deckung/Finanzierung erfolgt aus der Entnahme der Mittel des Baugebiets ,Im Bachgange‘.



Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller: U. Klingelhöfer  
Fachbereich:  
Finanz- u. Pers.verwaltung

Drucksachen Nr.: VL-58/2022  
Datum, 22.03.2022

### Beschlussvorlage - öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	22.03.2022
Haupt- Finanz- u. Sozialausschuss und Planungs- Umwelt- u. Kulturausschuss	05.04.2022
Gemeindevertretung	28.04.2022

#### Festlegung einer Erheblichkeitsgrenze für den Erlass einer Nachtragsatzung

##### Sachdarstellung:

Im Zusammenhang mit der durch den Bau der Flüchtlingsunterkunft (Erweiterung) entstehenden überplanmäßigen Auszahlung hier: Teilfinanzhaushalt 351 sonstige soziale Hilfen und Leistungen in Höhe von 950.461,50 € ist lt. HSGB eine Nachtragsatzung/Nachtragshaushalt nicht erforderlich.

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) hat in diesem Zusammenhang in Verbindung mit dem HSGB mitgeteilt, dass es nach § 98 Abs. 2 Nr. 1 HGO nur dann einer Nachtragsatzung bedarf, soweit bei einzelnen Ansätzen für Auszahlungen überplanmäßige Auszahlungen investiver als nichtinvestiver Natur geleistet werden müssen.

Zu leistende überplanmäßige Auszahlungen für Investitionen oberhalb der Erheblichkeitsgrenze erfordern demnach nach § 98 Abs. 2 Nr. 3 i. V. mit 98 Abs. 3 Nr. 1 HGO eine Nachtragsatzung.

Die Erheblichkeitsgrenze ist von den Kommunen individuell zu definieren.

Diese Antwort hat der HSGB mit Hinweisen in seiner Eildienstmitteilung dahingehend ergänzt, dass für die angesprochene Erheblichkeit nach § 98 Abs. 3 Nr. 1 HGO für den Finanzhaushalt eine Wertgrenze von 10% der gesamten Aufwendungen (wenn der Ergebnishaushalt betroffen ist) und bei Auszahlungen wenn der Finanzhaushalt betroffen ist (=Investitionshaushalt) und zwar die Summe der Auszahlungen aus Verwaltungs-Investitions- und Finanzierungstätigkeit in Höhe von 10 % als angemessen erachtet. (Raubert, in Kommentar zur HGO Schneider/Dreßler § 98 Erl. 18).

Lt. HSGB kann die Erheblichkeitsgrenze in zeitlichem Zusammenhang mit einer Bewilligung nach § 100 HGO vorgenommen werden, was hiermit im Zusammenhang mit der überplanmäßigen Auszahlung für die Erweiterung der Flüchtlingsunterkunft den Gremien zur Entscheidung vorgelegt wird.



Es wird empfohlen die nachfolgenden Erheblichkeitsgrenzen zu beschließen:

		<b>10,00%</b>	<b>Erheblichkeitsgrenze für Erstellung einer Nachtragssatzung</b>	
Auszahlungen Verwaltungstätigkeit (HH 22)	9.793.300,00	979.330,00		
Auszahlungen Investitionstätigkeit (HH 22)	2.707.100,00	270.710,00		
Auszahlungen Finanzierungstätigkeit (HH22)	430.000,00	43.000,00		
	<b>12.930.400,00</b>	<b>1.293.040,00</b>	1.293.000,00	Investitionshaushalt
Gesamtbetrag der Aufwendungen lt. HH 22	10.474.600,00	1.047.460,00	1.047.000,00	Ergebnishaushalt

### **Beschlussvorschlag:**

Für die Erheblichkeit nach § 98 Abs. 2 Nr. 3 HGO/Unerheblichkeit nach § 98 Abs. 3 Nr. 1 HGO wird für den Finanzhaushalt eine Wertgrenze von 10% der gesamten Aufwendungen wenn der Ergebnishaushalt betroffen ist, in Höhe von 1.047.000 € festgelegt.

Die Erheblichkeitsgrenze für Auszahlungen (wenn der Finanzhaushalt betroffen ist) wird die Erheblichkeitsgrenze auf 1.293.000 € festgelegt.

Bei Überschreitung der Erheblichkeitsgrenzen wird ein Nachtragshaushalt erforderlich.

### Anlage(n):

- (1) ED 14 Abweich. von HH Satz. u. HH Plan Schaff. v. Flüchtlingsunterk.

ED

## **Abweichungen von Haushaltssatzung und Haushaltsplan im Zusammenhang mit der Schaffung von Flüchtlingsunterkünften**

Im Zusammenhang mit der dynamischen Entwicklung des Bedarfs an Unterbringungsmöglichkeiten für Flüchtlinge wurde der Geschäftsstelle aus der Mitgliedschaft zunächst vereinzelt berichtet, dass zwischen örtlichen Aufsichtsbehörden und Gemeinden unterschiedliche Rechtsauffassungen zur Anwendung von §§ 98 bis 100 HGO im Zusammenhang mit Maßnahmen wie Anschaffung von Containern, Umnutzung von Räumlichkeiten bestehen oder zumindest doch Rechtsunsicherheit herrscht.

Unsere Geschäftsstelle hat das zum Anlass genommen, die thematisierten Fallgestaltungen und aus unserer Sicht bestehenden Lösungsansätze wie folgt an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) heranzutragen:

### **Einschätzung des HSGB:**

„Wir sehen die bisher an uns herangetragenen unterschiedlichen Fallgestaltungen so:

1. Soweit die Gemeinde nicht über eine bekannt gemachte Haushaltssatzung verfügt, gibt es zwei Fallgestaltungen:
  - a) Die Gemeinde erhält Flüchtlinge zugewiesen (§ 2 LAufnG). Dann besteht u.E. die rechtliche Verpflichtung zur Leistung der erforderlichen Auszahlungen i.S.v. § 99 Abs. 1 Nr. 1 1. Fall HGO.
  - b) Die Gemeinde schafft Unterkünfte und stellt diese bereit, ohne dass eine Zuweisung erfolgt: Hier kann nach unserer Beurteilung rechtlich vertretbar das Merkmal der unaufschiebbaren Weiterführung notwendiger Aufgaben (§ 99 Abs. 1 Nr. 1 2. Fall HGO) bejaht werden. Hierfür lässt sich anführen, dass die Gemeinde insoweit für Aufgaben der Gefahrenabwehr im weiteren Sinne tätig wird, d.h. die Unterbringung anderweitig nicht mit Wohnraum versorgter Personen.
2. Soweit die Gemeinde über eine bekannt gemachte Haushaltssatzung verfügt, stellt sich die Frage, inwieweit der Haushaltsplan zur Leistung der erforderlichen Auszahlungen ermächtigt. Haushaltsansatz ist dabei im Ausgangspunkt die Veranschlagungsposition im Teilhaushalt (z.B. Auszahlungen für Baumaßnahmen). Diese Position kann sich zunächst durch zweckgebundene Mehrerträge, im Rahmen der Deckungsfähigkeit sowie um Haushaltsermächtigungen aus Vorjahren erhöhen (§§ 19-21 GemHVO, Hinweis Nr. 2 zu § 100 HGO); insoweit liegt noch keine Abweichung von Festsetzungen des Haushaltsplans vor. Überplanmäßige Auszahlungen fallen an, soweit die Auszahlungen die so umschriebenen Ermächtigungen im Haushaltsplan und die übertragenen Ermächtigungen aus Vorjahren übersteigen (§ 58 Nr. 34 GemHVO); außerplanmäßige Auszahlungen (nur) dort, wo Aufwendungen und Auszahlungen erfolgen sollen, für deren Zweck im Haushaltsplan keine Ermächtigungen veranschlagt und keine aus Vorjahren übertragenen Ermächtigungen verfügbar sind (§ 58 Nr. 7 GemHVO). Nur bei Vorliegen außerplanmäßiger Vorgänge kann demnach eine Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragssatzung nach § 98 Abs. 2 Nr. 4 HGO in Betracht kommen, soweit nicht § 98 Abs. 3 Nr. 1 HGO hiervon eine Ausnahme zulässt.

Folgende Fallgestaltungen wurden dabei an uns herangetragen:

- a) Die Gemeinde schafft zusätzliche Container an und richtet dazu Abstellplätze her. Voraussichtlich werden dafür Auszahlungen von 500.000 Euro benötigt. Sie hat im Produktbereich 05 Auszahlungen für Baumaßnahmen (kleineren Umfangs) von

5.000 Euro veranschlagt. U.E. kann die Gemeinde hier nach § 100 HGO vorgehen, wobei im Einzelfall kleinerer Gemeinden die Zuständigkeit der Gemeindevertretung für die Bewilligungsentscheidung besteht.

- b) Die Gemeinde setzt leer stehende Wohnungen für die Nutzung als Unterkünfte in-stand. Bei den dafür erforderlichen Auszahlungen handelt es sich um Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, die unabweisbar sind i.S.v. § 98 Abs. 3 Nr. 1 HGO, so dass eine Nachtragssatzung nicht erlassen werden muss.

Von daher werden die Gemeinden im Regelfall aktuell keine Nachtragssatzung erlassen müssen. Diese kann jedoch erforderlich werden, soweit die Deckung später im Jahr anfallender Auszahlungen nur durch zusätzliche Kreditaufnahmen gewährleistet werden kann und die Voraussetzungen nach § 100 Abs. 2 HGO nicht vorliegen. Die Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit wie insb. in Hinweis Nr. 4 zu § 100 HGO beschrieben wird aktuell zu bejahen sein.“

#### **Antwort des HMdIS:**

„Sehr geehrter Herr Dr. Rauber,

*ich wurde gebeten, Ihre Anfrage vom 16. März 2022 zu beantworten. Ich schließe mich Ihren Feststellungen in vollem Umfang an. Allerdings erlaube ich mir zu Ihren Feststellungen zu Nr. 2 a noch folgenden Hinweis: Nach § 98 Abs. 2 Nr. 3 HGO bedarf es bereits dann einer Nachtragssatzung, soweit bei einzelnen Ansätzen für Auszahlungen überplanmäßige Auszahlungen in einem im Verhältnis zu den gesamten Auszahlungen erheblichen Umfang geleistet werden müssen. Auszahlungen i.S. dieser Vorschrift sind u.a. überplanmäßige Auszahlungen investiver als auch nichtinvestiver Natur. Zu leistende überplanmäßige Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Erheblichkeitsgrenze erfordern demnach nach § 98 Abs. 2 Nr. 3 i. V. mit § 98 Abs. 3 Nr. HGO eine Nachtragssatzung. Die Erheblichkeitsgrenze ist von den Kommunen individuell zu definieren. Sofern aus zwingenden Gründen erhebliche überplanmäßige Auszahlungen geleistet werden mussten, ist die Nachtragssatzung zeitnah nachzuholen.*

*Auf eine Nachtragssatzung kann nach § 98 Abs. 3 Nr. 1 HGO bei investiven Mehrauszahlungen nur verzichtet werden, wenn diese unerheblich sind. Nur soweit keine Nachtragssatzung erforderlich ist, kommt die Leistung von überplanmäßigen Auszahlungen nach § 100 HGO in Betracht.*

*Darüber hinaus erlaube ich mir noch einige allgemeine Bemerkungen zu haushaltsrechtlichen Problemstellungen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine.*

*Die im Zusammenhang mit der Errichtung und der Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine anfallenden Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen sind unter Beachtung der haushaltsrechtlichen vollständig im kommunalen Finanzwesen nachzuweisen.*

*In Abstimmung mit dem Statistischen Landesamt sind die buchungsrelevanten Vorgänge im Produktbereich 05 – Soziale Leistungen dem finanzstatistischen Produkt 315 – Soziale Einrichtungen (ohne Einrichtungen der Jugendhilfe) – zuzuordnen. Sofern zu einem späteren Zeitpunkt ggf. eine Anerkennung der Flüchtlinge als Asylbewerber erfolgen sollte, sind ab dem Zeitpunkt der Anerkennung als Asylbewerber Geldleistungen an die betroffenen Personen der Produktgruppe 313 – „Hilfen für Asylbewerber“ zuzuordnen.*

*Aus dem kommunalen Bereich haben uns Anfragen zu möglichen Sonderregelungen für Kreditaufnahmen aus dem „Sonderkreditprogramm Flüchtlingseinrichtungen“ der KFW-Bank erreicht. Aus dem Sonderprogramm der KFW-Bank werden den Kommunen Kredite zur Finanzierung von Investitionen im Zusammenhang mit Flüchtlingseinrichtungen zur Verfügung gestellt. Im Eildienst Nr. 45 haben Sie bereits darauf hingewiesen, dass die Inanspruchnahme*

*der Kredite nach § 103 Abs. 1 S. 1 HGO die Veranschlagung entsprechender Investitions- bzw. Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushalt voraussetzt. Zudem wird eine genehmigte Kreditermächtigung nach § 103 Abs. 2 bzw. § 97a Nr. 4 HGO vorausgesetzt. Von den zwingenden Vorgaben der genannten HGO-Regelungen sind von uns keine abweichenden Sonderregelungen vorgesehen. Anders als zum Zeitpunkt des „Corona-Erlasses“ vom 30. März 2020 fehlt es am Erfordernis einer außergewöhnlichen Situation, die Sonderregelungen zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der kommunalen Verwaltung rechtfertigen würden. Sofern eine Kreditaufnahme bei der KFW-Bank beabsichtigt ist, bedarf es dazu einer ausreichenden Kreditermächtigung in der Haushaltssatzung für 2022, die ggf. durch deren Änderung im Wege einer Nachtragssatzung sicherzustellen ist.“*

#### **Ergänzende Hinweise der Geschäftsstelle des HSGB:**

Das HMdIS hat die hiesigen Einschätzungen bestätigt. Nach dem vom HMdIS angesprochenen § 98 Abs. 2 Nr. 3 HGO ist eine Nachtragssatzung u.a. auch dann zu erlassen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen bei einzelnen Ansätzen oder einzelnen vorgegebenen Finanzrahmen (Budget) in einem im Verhältnis zu den gesamten Aufwendungen und Auszahlungen erheblichen Umfang geleistet werden müssen. Dies gilt nach § 98 Abs. 3 Nr. 1 HGO u.a. nicht für Baumaßnahmen, für die unerhebliche Auszahlungen zu leisten sind. In der Literatur – Rechtsprechung dazu liegt nicht vor – wird insoweit eine Erheblichkeitsgrenze von 10% der gesamten Aufwendungen des Ergebnishaushalts oder – soweit der Finanzhaushalt betroffen ist – 10% der gesamten Auszahlungen des Finanzhaushalts aus Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit für angemessen erachtet (Rauber, in: Schneider/Dreßler u.a., HGO-Kommentar, § 98 Erl. 18). Soweit die Gemeinde eine solche Erheblichkeitsgrenze nicht festgelegt hat, kann sie dies durch Beschluss der Gemeindevertretung tun. Dies kann z.B. in zeitlichem Zusammenhang mit einer Bewilligung nach § 100 HGO geschehen.

Hervorzuheben ist auch der Hinweis des HMdIS, dass in zwingenden Fällen eine Nachtragssatzung auch zeitnah nachgeholt werden kann.

Nach aktueller Einschätzung dürften sich mit diesen Überlegungen des HSGB bzw. des HMdIS die auftretenden praktischen Fälle kurzfristig lösen und haushaltsrechtlich absichern lassen. Soweit weitere Problemstellungen auftreten, können diese weiterhin an die Geschäftsstelle herangetragen werden.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

**Abteilung 1.2-Dr.R./Rau./Ju.**

**Nr. – ED vom**